

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Band: 25 (1933)
Heft: 11
Rubrik: Arbeitsrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gangenen Jahre allein belief sich die Summe der ausbezahlten Unterstützungen auf nahezu eine Million Franken. Weitere Abschnitte des Berichtes behandeln die Tätigkeit der Verbandssekretariate, die Verbandspresse, das Kassenwesen und die Zusammensetzung und die Arbeit der Verbandsinstanzen. Kurzgefasste Berichte der einzelnen Sektionen gewähren Einblick in die mannigfaltige Tätigkeit der Sektionen und Gruppen.

Arbeitsrecht.

Was ist ein Unfall?

Im Jahresbericht der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt werden aus der Rechtsprechung des Eidg. Versicherungsgerichts einige interessante Fälle erwähnt über die Abgrenzung des Unfallbegriffs, die wir hier zur Kenntnis geben:

In einem Falle handelte es sich um einen Gaswerkerarbeiter, der an zwei Tagen je morgens von 4—7 Uhr bei einer Kälte von 12—17 Grad mit einem langen Spitzisen das Eis von der Gaskesselglocke zu entfernen hatte. Im Verlauf der nächsten Tage hatten sich Beschwerden im Schultergelenk und Lähmungserscheinungen im Bereich der Schulter und der Oberarmmuskulatur eingestellt, die vom Arzt auf eine Nervenschädigung, verursacht durch die Kälteeinwirkung, zurückgeführt wurden. Die Anstalt lehnte die Versicherungsleistungen ab, mit der Begründung, dass in der während zweier Tage erfolgten Einwirkung der Kälte kein Unfallereignis erblickt werden könne. Es fehlte an der für die Annahme eines Unfalles erforderlichen Plötzlichkeit der Einwirkung. Die erste Gerichtsinstanz und das Eidg. Versicherungsgericht haben die Auffassung der Anstalt geschützt. In seinem Urteile hat das Eidg. Versicherungsgericht hervorgehoben, dass an der in der Rechtsprechung und Literatur erfolgten Präzisierung des Erfordernisses der Plötzlichkeit in dem Sinn, dass es sich um eine einmalige schädigende Einwirkung handeln müsse — im Gegensatz zu wiederholten, auf einen längern Zeitraum sich verteilenden Einwirkungen — festzuhalten sei. Zwar dürfe in bezug auf die Dauer der schädigenden Ereignisse der Begriff der Plötzlichkeit, gerade auch hinsichtlich der Einwirkung extremer Temperaturen, etwas erweitert und auch eine Einwirkung von verhältnismässig längerer Dauer, zum Beispiel von einigen Stunden, noch als damit vereinbar betrachtet werden. Dagegen gehe es nicht an, in den Unfallbegriff Fälle einzubeziehen, in denen die Körperschädigung erst durch mehrmaliges, durch längere Pausen unterbrochenes Einwirken der Kälte hervorgerufen worden ist, da sich dies mit dem Begriffsmerkmal der Plötzlichkeit nicht mehr verträge.

Von den gleichen Erwägungen ausgehend, hat das Eidg. Versicherungsgericht die Entschädigungspflicht der Anstalt in einem Fall verneint, wo der Versicherte an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen je während mehreren Stunden im strömenden Regen grosse Kraftanstrengung erfordernde Arbeit zu verrichten gehabt hatte, im Anschluss an welche er an einer Lungenentzündung erkrankte und starb. Auch in diesem Urteil wurde betont, dass an der Unterscheidung zwischen einmaliger schädigender Einwirkung und öfters, sich wiederholenden schädigenden Einflüssen festgehalten werden müsse, wenn man nicht eine Trennung zwischen Unfällen und Krankheiten (von denen ja eine grosse Zahl auf Erkältungen zurückgeführt werde) unmöglich machen wolle.